

Verordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV)

vom 30. Oktober 1995¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und
Art. 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9.
Oktober 1992 (Lebensmittelgesetz, LMG),²

beschliesst:

A. Geltungsbereich

Art. 1³

Die Verordnung regelt den Vollzug des Lebensmittelgesetzes, soweit er dem Kan- Gegenstand
ton obliegt.

B. Aufsicht und Organisation

Art. 2⁴

¹Die Ständekommission wählt den Kantonschemiker*, die Lebensmittelinspektoren Aufsicht
sowie die Lebensmittelkontrolleure und erlässt einen Gebührentarif.

²Sie kann für den Vollzug der Lebensmittelkontrolle mit anderen Kantonen Verein-
barungen abschliessen.

³Das Gesundheits- und Sozialdepartement übt die unmittelbare Aufsicht über den
Vollzug der Gesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände aus.

⁴Es genehmigt die Ausbildungsreglemente für die Lebensmittelkontrolleure.

¹ Mit Revisionen vom 25. Oktober 2004 und 1. Dezember 2014.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

⁴ Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3¹

Vollzugsorgane
und Aufgaben

- ¹Die Lebensmittelkontrolle (einschliesslich die Trinkwasserkontrolle) wird vollzogen:
- a) vom Kantonschemiker und den ihm unterstellten Laboratorien, Lebensmittelinspektoren und Lebensmittelkontrolleuren;
 - b) vom Kantonstierarzt und den ihm unterstellten kantonalen Behörden.

²Im jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen namentlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten an:

- a) die Durchführung der Kontrolle gemäss Art. 24 - Art. 27 LMG;
- b) die Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 28 - Art. 31 LMG;
- c) die Bewilligungserteilung;
- d) die Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen gemäss Art. 41 Abs. 2 LMG;
- e) die Zusammenarbeit mit dem Bund;
- f) die Information der Öffentlichkeit gemäss Art. 43 LMG.

³Die Laboratorien untersuchen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Sie können, soweit erforderlich, weitere kantonale Fachstellen für besondere Aufgaben beiziehen.

⁴Die Lebensmittelinspektoren vollziehen die Lebensmittelkontrolle im Aussendienst. Sie koordinieren und kontrollieren die Tätigkeit allfälliger Lebensmittelkontrolleure.

⁵Die Vollzugsorgane der Lebensmittelkontrolle beurteilen die Gesuchsunterlagen für Neubauten, Umbauten und Einrichtungen von Betrieben, welche der Lebensmittelgesetzgebung unterstehen, auf deren Rechtmässigkeit.

Art. 4²

Abgrenzung
zwischen den
kantonalen
Zuständigkeiten

¹Der Kantonschemiker leitet die Lebensmittelkontrolle, soweit sie nicht dem Kantonstierarzt übertragen ist.

²Der Kantonstierarzt leitet die Lebensmittelkontrolle im Bereich der Tierhaltung, der Schlachtung und der Zerlegebetriebe, die einer Schlachthanlage angegliedert sind. Auf kantonstierärztlichen Antrag hin führt das kantonale Laboratorium soweit möglich mikrobiologische und chemische Untersuchungen im kantonstierärztlichen Zuständigkeitsbereich durch.

³Der Kantonschemiker und der Kantonstierarzt koordinieren ihre Vollzugstätigkeit.

Art. 5

Information über
Trinkwasser

Die Betreiber von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen informieren jährlich mindestens einmal umfassend über die Qualität des Trinkwassers.

¹ Abgeändert (Abs. 2 lit. a und b) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

Art. 6¹

Die Bezirke können Pilzkontrolleure für die Durchführung der amtlichen Pilzkontrolle bestellen. Pilzkontrolle

Art. 7²

¹Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen Vorschriften der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände sowie gestützt darauf erlassener kantonaler Vollzugsbestimmungen und Verfügungen richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung. Strafverfolgung

²Den Vollzugsorganen kommen bei der Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben sinngemäss die gleichen Befugnisse wie der Kantonspolizei zu. Namentlich untersuchen sie strafbare Handlungen im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung, erheben die nötigen Beweismittel und verzeigen der Widerhandlung verdächtige Personen der Staatsanwaltschaft.

³Soweit erforderlich können die Vollzugsorgane die Mitwirkung der Kantonspolizei beanspruchen.

C. Gebühren

Art. 8

Die kantonalen Vollzugsorgane erheben für ihre Verwaltungstätigkeit Gebühren, soweit das eidgenössische Lebensmittelrecht dies zulässt. Umfang

Art. 9

¹Auf Gesuch hin werden dem Betroffenen vom Kanton nicht beanstandete Proben gemäss Art. 25 Abs. 4 LMG zum Ankaufswert vergütet, sofern sie den vom Bundesrat festgelegten Mindestwert erreichen. Entschädigung für Proben

²Der Vergütungsanspruch erlischt ein Jahr nach Zustellung des Untersuchungsberichtes.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004. Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 1. Dezember 2014.

Art. 10 - Art. 13¹

D. Schlussbestimmung

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 1996 in Kraft.

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 25. Oktober 2004.